

# NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Neuerburg  
Neuerburg , den 20. Mai. 2019, 20.00 Uhr,  
im Bürgerhaus“, in Wittlich-Neuerburg, Tannenstrasse

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Anwesend/nicht anwesend:

Lfd.Nr.	Bezeichnung und Name	Bemerkungen
I.	OV Udo Reihnsner stv. OV Reinhold Westhöfer Obm Carlo Bauer Obm Thomas Nickel Obm Reiner Mußweiler Obm Johann Kusch Obm Susanne Becker Obm Nathalie Berg	als Vorsitzender   entschuldigt   Schriftführer
II.		
2	Zuhörer	

Zu der Sitzung war mit Schreiben vom 13.05.2019 mit folgender Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen:

## Tagesordnung:

### Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
  - 2.1 Stand der Baulandentwicklung
  - 2.2 Ortskernsanierung
  - 2.3 Abrechnung Chronik
  - 2.4 Einmündung Buchenstraße
  - 2.5 Renovierung Nikolaushäuschen
3. Veranstaltungen in Neuerburg 2019
4. Verschiedenes

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Wittlicher Rundschau in der Ausgabe 20/2019 .

Der Vorsitzende stellte vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Einladung und die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Weitere Ergänzungen zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

Die Anlagen sind Bestandteil der Niederschrift

## TOP 1 Einwohnerfragestunde

Ein Anwohner beschwerte sich über die schlechte Pflege des Reitersplatzes. Der OV versprach, sich mit dem Bauhof in Verbindung zu setzen.

Ein weiterer Anwohner beschwerte sich über einen klappernden Kanaldeckel An der Einmündung Kastanienweg. Der OV sagte zu, mit den Stadtwerken bzw. dem LBM zu sprechen und um Abhilfe zu bitten.

Ein Bürger beklagte sich über Bodenablagerungen auf dem Sportgelände. Der OV sagte zu, mit dem offensichtlichen Verursacher zu klären, dass das Material wieder entfernt wird. Inzwischen ist das Problem geklärt und der Boden entfernt.

## TOP 2 Mitteilungen

### 2.1 Baulandentwicklung

Die Baulandentwicklung steckt im Moment fest. In beiden Bereichen gibt es Eigentümer, die nicht verkaufen wollen. Sie führen als Argument an, dass die Stadt zwar 20,-€ zahle, aber im Verkauf die Baustellen 100,-bis 120,-€ erzielen. Deshalb sei 20,-€ zu wenig.

Es gibt inzwischen ein Leerstands bzw.

Baulückenmanagement der Stadtverwaltung. Alle Eigentümer von unbebauten Grundstücken wurden angeschrieben und ihre Verkaufsbereitschaft abgefragt.

Eine Investorengesellschaft, die in der Akazienstraße ein Baugebiet entwickeln wollte, ist inzwischen abgesprungen. (s. Sitzung vom 28.01.2019 Top 4)

### 2.2 Ortskernsanierung

In der letzten Ortsvorsteherbesprechung hat der OV nochmal den Ankauf der Leerstehenden Immobilien angesprochen und auf eine drohende Verslumung hingewiesen.

*Die Entwicklung von Bauland in Neuerburg geht nicht voran.*

*Gleichzeitig ist eine Überalterung der Bewohner des Ortskernes fest zu stellen.*

*Hier würde ich mir, wie schon oft geäußert, wünschen, dass die Stadt bei Veräußerung von Wohnhäusern und Grundstücken mehr eingreift, um zu verhindern, dass diese Immobilien in falsche Hände geraten und verwahrlosen oder „verslumen“. Die Instrumente des Baugesetzbuches sollten dazu genutzt werden, die Attraktivität des Wohnens im Ortskern zu steigern und Fehlentwicklungen, wie sie tlw. schon zu erkennen sind, abzuwehren. (Anderorts funktioniert ja schon)*

*Das würde wertvolle Ressourcen schonen, die Ortskerne beleben und Kosten sparen.*

Es soll seitens der Stadt geprüft werden, ob Sanierungssatzungen für Teilabschnitte erlassen werden können, um in den Genuss des Vorkaufsrechtes bei Immobilienverkäufen zu gelangen.

Ein Beschluß des Ortsbeirates soll mit dem neuen Ortsbeirat schnell herbeigeführt werden.

### 2.3 **Abrechnung Chronik**

Zur Zeit sind ca 230 Chroniken verkauft. Der Abverkauf in der Altstadtbuchhandlung funktioniert sehr gut . Dorthin wurden bis dato 43 Stück geliefert. Damit sind die Druckkosten gesichert. Erich Gerten hat noch eine nicht unbeachtliche Summe in Rechnung gestellt, die nach derzeitigem Stand der Dinge aus dem Ortsvorsteher Budget bezahlt werden muss. Es ist vielleicht zu überlegen, ob man nochmal vom Ertrag der Kirmes oder des Nikolausmarktes eine Zuwendung zugunsten der Chronik macht. Desweiteren habe ich den Bürgermeister Rodenkirch auf die Möglichkeit einer ausserordentlichen Förderung angesprochen. Er sagte eine Prüfung zu.

### 2.4 **Einmündung Buchenstraße**

Von Anwohnern der Buchenstraße wurde die Ausfahrtssituation bemängelt. (S. Sitzung vom 06.11.2017)

Die endgültige Entscheidung über einen Spiegel als Versuchslösung steht noch aus.

In der nächsten Sitzung des neuen Ortsbeirates soll ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

### 2.5 **Renovierung Nikolaushäuschen**

Nach heutiger Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter Markus Müller ist noch kein Auftrag vergeben. Die Arbeiten sollen im Laufe des Sommers 2019 ausgeführt werden. Wegen der niedrigen Auftragssumme sei eine freihändige Vergabe denkbar. Der OV hat ihm nahegelegt, dass eine ansässige Firma mit den Arbeiten beauftragt werden solle, damit eine bessere Qualität als bei der Pflasterung am Bürgerhaus erzielt werde. Er sagte eine Prüfung der Möglichkeiten zu.

## **TOP 3      Veranstaltungen in Neuerburg 2019**

Kirmes am 10-12.08.2019


Nikolausmarkt am 08.Dez.2019

Schriftführerin

Nathalie Berg

Ortsvorsteher

Udo Reihnsner

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Udo Reihnsner', written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.



[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG)

### § 4 Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs- Drehstrom-Übertragung

(1) Um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen, können die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

(2) Im Falle des Neubaus kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens nach Absatz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.

Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen. Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

(3) Als Erdkabel im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen. § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.

### **Fußnote**

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 3 Abs. 6 +++)

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

---